



Bundesverband
Theaterpädagogik e.V.

Satzung

des Bundesverbandes Theaterpädagogik e.V.

Gültig ab 22.10.2023

Inhalt

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§2 Zweck	3
§3 Gemeinnützigkeit	3
§4 Mitgliedschaft	4
§5 Beiträge	4
§6 Organe	5
§7 Mitgliederversammlung	5
§8 Vorstand	6
§9 Landesverbände	7
§10 Bestellung der Geschäftsführung	7
§11 Bildungskommission	8
§12 Vermögen, Kassenprüfung	8
§13 Protokolle	9
§14 Auflösung des Vereins	9
§15 Inkrafttreten und gültige Fassung der Satzung	9

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Bundesverband Theaterpädagogik e.V.“ und hat seinen Sitz in Köln. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Sein Tätigkeitsbereich ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der Ort der Geschäftsstelle des Vereins wird vom Vorstand bestimmt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Bundesverband Theaterpädagogik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der theaterpädagogischen Arbeit als kulturelle Bildungsarbeit an Theatern, Schulen, Bildungseinrichtungen im soziokulturellen und Freizeitbereich, in der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, in der Behindertenhilfe, in Einrichtungen für Menschen in besonderen Lebensverhältnissen und mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sowie in den entsprechenden Bereichen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, Lehre und Forschung. Über die ästhetische Erziehung und Bildung junger Menschen wird er auch im Sinne der Jugendwohlfahrt wirksam.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung theaterpädagogischer Arbeit, die an der Konzeption der jeweiligen Einrichtung orientiert ist, die Kunstform Theater als lebendigen Prozess transparent macht, kommunikative, kreative und ästhetische Kompetenzen fördert und die wechselseitige Kommunikation der Institutionen der Kulturarbeit und ihrer Zielpersonen verstärkt.
- die Förderung ebenso wie die Durchführung von Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- die Organisation von Fachtagungen.
- die Förderung des fachlichen Austausches durch den Aufbau eines bundesweiten Kommunikationsnetzes sowie in Zusammenarbeit mit Institutionen im In- und Ausland.
- die Archivierung und Veröffentlichung fachspezifischer Materialien, Informationen und Schriften.
- die Förderung ebenso wie die Durchführung von Forschungsaufträgen in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die zur Erfüllung des Vereinszwecks mitarbeiten und bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind. Juristische Personen haben eine Stimme. Eine delegierte Person muss von der delegierenden Einrichtung schriftlich benannt werden. Wenn eine delegierte Person auch als natürliche Person Mitglied ist, hat sie nur eine Stimme.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung oder der Vorstand nach Vorlage schriftlicher Mitgliedsanträge.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken des Vereines zuwiderhandelt, auf wiederholte Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet, oder wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben sind. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Betroffenen Mitgliedern muss zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Aufnahmeablehnung wie Ausschluss muss der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung begründen.

Der Bundesverband Theaterpädagogik e.V. bietet bei Streitfällen innerhalb des Verbandes zwischen Verbandsmitgliedern, institutionellen Mitgliedern und den Verbandsgremien ein Sondierungsverfahren im Sinne eines Klärungsgespräches mit Mediation an. Bei formell eingeleiteten Ausschlussverfahren muss der Verband zwingend ein Sondierungsverfahren im o.g. Sinne schriftlich anbieten. Wird dieses Angebot nicht wahrgenommen, kann das zum Ausschluss aus dem Verband führen. Die letzte Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Dieses Angebot wird i.d.R. von in der Beratungsarbeit geschulten Personen durchgeführt, die von der Mitgliederversammlung bestätigt sind. Die Bestätigung der geeigneten Personen durch die Mitgliederversammlung erfolgt ohne zeitliche Bindung. Die Anzahl ist unbegrenzt. Die Liste der von der Mitglieder-versammlung bestätigten Personen ist bei der Geschäftsstelle abrufbar und in geeigneter Weise zu veröffentlichen (z.B. im Internet). Die Kosten tragen die streitenden Parteien zu gleichen Anteilen. Sie entsprechen einer Aufwandsentschädigung und werden nach dem jeweiligen Aufwand bemessen.

§5 Beiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6 Organe

Organe des Vereines sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Bildungskommission

Weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung wie des Vorstandes geschaffen werden. Die Mitwirkenden dieser Einrichtung werden vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung bestellt. Die nur vom Vorstand vorläufig bestellten Einrichtungen müssen von der nächst folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Einrichtungen bzw. Ausschüsse legen der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Arbeit vor.

§7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich mit einer Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand kann beschließen, Vereinsmitgliedern zu ermöglichen,

- a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben, oder
- b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben, oder
- c) die Mitgliederversammlung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation abzuhalten.

Die Mitgliederversammlung ist als reine Präsenzveranstaltung durchzuführen, wenn dies bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung von mindestens 20 % der Mitglieder in Textform unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern bis spätestens 5 Wochen vor der Sitzung beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder einen verspätet eingegangenen Antrag auf die Tagesordnung setzen und beraten, aber nicht beschließen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und der Vorstand dies beschließt, oder wenn die Einberufung von mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes und der kassenprüfenden Mitglieder
- Wahl der Mitglieder der Kommission
- Entgegennahme der Tätigkeits- und Geschäftsberichte
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Beratung, Empfehlung und Beschlüsse zum Arbeitsprogramm
- Bildung und Auflösung von Ausschüssen, Arbeits- und Projektgruppen
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungsbeschlüsse

§8 Vorstand

Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vereinsmitgliedern. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Fünf bis sieben von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vereinsmitgliedern.
- Pro Landesverband – s. §9 – einem von diesem entsandten Vereinsmitglied.

Der jeweils neu gewählte Vorstand gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung, die protokollarisch festgelegt und den Mitgliedern zugänglich gemacht wird. Darin werden die verschiedenen Verantwortlichkeiten für die Belange des Verbandes geregelt. Verbindlich müssen dort die Verantwortlichkeiten für Finanzen, Protokollwesen, Personal und Mitgliederbetreuung personell zugeordnet werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden für drei Jahre gewählt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden für zwei Jahre gewählt. Der Gesamtvorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Die Möglichkeit der Wiederwahl ist nicht begrenzt.

Die Einladung zu Sitzungen des Gesamtvorstands erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch den geschäftsführenden Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und insgesamt die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Wenn ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand vorzeitig ausscheidet, kann der Vorstand aus den eigenen Reihen die Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch neu besetzen. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstands kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung die entsprechenden Aufgaben kommissarisch einem anderen Vereinsmitglied übertragen. Die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung wählt die vakante Stelle neu.

§9 Landesverbände

Auf Initiative von Mitgliedern des Bundesverbandes Theaterpädagogik können in den einzelnen Bundesländern Vereine gegründet werden, die vom Bundesverband Theaterpädagogik als offizielle Gliederung „Landesverband im Bundesverband Theaterpädagogik e.V.“ anerkannt werden. Für diese Gliederungen gelten folgende Voraussetzungen:

- Sie bedürfen der Vereinsform.
- Sie müssen durch die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Theaterpädagogik als Gliederung anerkannt werden. Pro Bundesland kann nur ein Verein als solche Gliederung des Bundesverbandes Theaterpädagogik anerkannt werden.
- Sie müssen in ihrer Satzung festlegen, dass ihre Mitglieder ausschließlich aus Mitgliedern des Bundesverbandes Theaterpädagogik bestehen.

Landesverbände im Bundesverband Theaterpädagogik werden im Gesamtvorstand des Bundesverbandes Theaterpädagogik durch eine von ihnen entsandte Person vertreten.

§10 Bestellung der Geschäftsführung

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit den geschäftsführenden Vorstand ermächtigen, eine Person zur Geschäftsführung zu bestellen. Der Beschluss muss die Bestimmung enthalten, ob die bestellte Person nur ehrenamtlich tätig wird, oder ob sie gegen Entgelt (gleichgültig, ob selbständig oder unselbständig) beschäftigt wird.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Art und den Umfang der Tätigkeit der zur Geschäftsstellung bestellten Person sowie über die Höhe des Entgelts nach billigem Ermessen. Die Bestellung der Person zur Geschäftsführung muss schriftlich erfolgen.

Soweit ein vertraglich geregeltes Arbeitsverhältnis begründet wird, vertritt der geschäftsführende Vorstand den Verein als den Vertrag schließende Partei.

Der Vorstand kann die zur Geschäftsführung bestellte Person mit der Durchführung der ihm nach § 8 obliegenden Aufgaben, insbesondere laufender Geschäfte sowie der Vertretung den Hausbanken gegenüber betrauen. Er darf ihr für einzelne Aufgaben oder einen Aufgabenkreis Vollmacht erteilen, jedoch nicht zur gerichtlichen Vertretung, Einberufung von Mitgliederversammlungen oder für Rechtsgeschäfte, aus denen sich eine Verpflichtung oder Haftung des Vereins für Beträge und Werte von mehr als 5.000 € Einzelwert ergeben kann. Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein ist hierdurch nicht berührt.

§11 Bildungskommission

Der Bildungskommission gehören sechs gewählte Mitglieder und ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied an. Die Bildungskommission wird für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl kann maximal zwei weitere Male erfolgen. Wenn ein Mitglied der Bildungskommission ausscheidet, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

Die gewählten Kommissionsmitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

- Mindestens ein Mitglied als Vertretung von Weiterbildungsinstitutionen, die als Institution Mitglied im Bundesverband sein müssen.
- Mindestens ein Verbandsmitglied, welches nicht einem anerkannten Weiterbildungsinstitut angehören darf.

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist der Mitgliederversammlung berichtspflichtig. Juristisch wirksame Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Aufgaben der Bildungskommission werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§12 Vermögen, Kassenprüfung

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des satzungsgemäßen Vereinszwecks verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Finanzverwaltung und Buchführung des Vereins überprüfen mindestens einmal im Jahr zwei Vereinsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung hierfür beauftragt werden. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören noch gegen Entgelt für den Verein tätige Mitarbeiter sein.

§13 Protokolle

Bei allen Sitzungen der Mitgliederversammlung werden Niederschriften angefertigt, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen sind.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den „Paritätisches Bildungswerk Bundesverband e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten und gültige Fassung der Satzung

Die Ursprungsfassung der Satzung ist durch die Gründungsversammlung des Bundesverbandes Theaterpädagogik am 10. März 1990 in Unna errichtet worden. Der Verein Bundesverband Theaterpädagogik e.V. ist am 23. August 1990 in das Vereinsregister 6036 beim Amtsgericht Bonn eingetragen worden.

Die vorliegende Fassung ist gültig ab 22.10.2023.